

Satzung für den Verein WoPflBau Pflege

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „WoPflBau Pflege e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kirchzarten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erfüllt werden durch
 - (a) Aufbau von Pflegebauernhöfen, wenn möglich im Dreisamtal;
 - (b) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft;
 - (c) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und Veranstaltungen;
 - (d) Erprobung neuer solidarischer und z.B. soziokratischer Kommunikations- und Organisationsformen;
 - (e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos und nicht-profitorientiert tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können volljährige natürliche sowie juristische Personen werden, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit einmonatiger Frist zum Quartalsende erklärt werden.

(5) Bei groben Verstößen gegen Zweck und Interessen des Vereins oder einer trotz Mahnung rückständigen Beitragszahlung kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen. Die auszuschließende Person hat in diesem Fall kein Stimmrecht. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Selbstverwaltungsordnung, die Entscheidungsverfahren, Aufgabenverteilung und Vergütungsregelungen innerhalb des Vereins regelt.

(5) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung werden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand per Briefpost oder E-Mail einberufen.

(6) Alle Versammlungen können auch ganz oder zusätzlich mit einer geeigneten Konferenz-Software digital abgehalten werden. Näheres regelt die Selbstverwaltungsordnung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach der Konsent-Methode gefasst. Können schwerwiegende Bedenken nach sachlicher Diskussion nicht ausgeräumt werden, wird das Thema ggf. vertagt und externe Mediation einbezogen. Ist die Entscheidung dringend, kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) Das Stimmrecht kann persönlich oder per Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann maximal 2 Vollmachten übertragen bekommen.

(9) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person als Protokollführende. Das Protokoll ist von dieser und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Änderungen der Satzung;

- (b) Beschluss und Änderungen der Selbstverwaltungsordnung;
- (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (d) Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand;
- (e) Genehmigung des Haushaltsplans des Vorstands;
- (f) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- (g) Wahl der Kassenwart:in, die nicht zwingend Vorstandsmitglied sein muss;
- (h) Wahl von 2 Kassenprüfenden;
- (i) Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen von dieser Regel festlegen.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen sollen ihm erstattet werden. Für seine Tätigkeit kann er ggf. im Rahmen der steuerrechtlichen Ehrenamtszuschale entschädigt werden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter 2, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(7) Aufgaben des Vorstands sind:

- (a) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- (b) Entwurf und Umsetzung des Wirtschaftsplans;
- (c) Erstellung des Jahresberichts;
- (d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (e) Ggf. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
- (f) Alle Angelegenheiten, die nicht kraft Satzung oder Selbstverwaltungsordnung der Mitgliederversammlung obliegen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfende zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder.

Wird der Verein aufgelöst, soll das Vermögen vorrangig dem Verein „Labyrinth, Wohn- und Lebenshilfe für Menschen mit Demenz e.V.“ mit Sitz in Freiburg (<https://labyrinth-freiburg.de/>) übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, ist der Verein „Petrarca e.V.“ (<http://www.petrarca.info/soziale-landwirtschaft>) zu bedenken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seines Arbeitsfeldes „Soziale Landwirtschaft“ zu verwenden hat.

Sollte auch dieser Verein nicht mehr bestehen, soll das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe gehen.

§ 11 Anpassungs- und Salvatorische Klausel

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die das BGB zwingend fordert.

Gründungsfassung: 11. Dezember 2022

Änderungen §§ 1 (1, 2), 2 (2a): 8. August 2023